

der Freiheitsstrafe an Jugendlichen geltenden Bestimmungen weiter zu.

Zu § 42 StVG:

§53

Eine Einzelunterbringung darf einen ununterbrochenen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.

Zu § 43 StVG:

§54

(1) Die Gemeinschaftsverpflegung für Strafgefangene besteht aus mindestens 3 Mahlzeiten, von denen eine als warme Mahlzeit zu verabreichen ist.

(2) Im Drei- und durchgehenden Schichtsystem arbeitende Strafgefangene erhalten während jeder Nachtschicht zusätzlich zu der im Abs. 1 genannten Verpflegung eine warme Mahlzeit.

(3) Die außerhalb von Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern in Arbeitseinsatzbetrieben oder gleichgestellten Einrichtungen zur Arbeit eingesetzten Strafgefangenen bzw. in der Berufsausbildung befindlichen Jugendlichen erhalten an allen Arbeitstagen Werkküchenessen.

Zu § 45 StVG:

§55

(1) Zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Strafgefangenen werden die notwendigen medizinischen Behandlungen sowie die erforderliche Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Zahnersatz und Medikamenten entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

(2) Weibliche Strafgefangene sind nach der Aufnahme in einer Strafvollzugseinrichtung bzw. einem Jugendhaus zusätzlich einer gynäkologischen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Strafgefangene werden zur Früherkennung von Geschwulstkrankheiten entsprechend den Rechtsvorschriften untersucht.

(4) Zur Verhinderung oder Beseitigung eines lebensbedrohlichen Zustandes kann die medizinische Behandlung oder der notwendige medizinische Eingriff auch ohne Zustimmung des betreffenden Strafgefangenen vorgenommen werden. Die ständige ärztliche Kontrolle ist zu gewährleisten.

(5) Wird bei einer Strafgefangenen eine Schwangerschaft festgestellt und besteht bei ihr der Wunsch auf eine Schwangerschaftsunterbrechung, so sind auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. März 1972 über die Unterbrechung der Schwangerschaft (GBl. I Nr. 5 S. 89) die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Zu § 47 StVG:

§56

Bei kranken und körperbehinderten Strafgefangenen entscheidet der Arzt über die Dauer sowie die Art und Weise des Aufenthaltes im Freien.

Zu § 49 StVG:

§57

Dem Antrag zur Gewährung von Aufschub des Vollzuges wegen schwerer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Im Falle des Antrages zur Gewährung von Aufschub des Vollzuges wegen Schwangerschaft ist eine ärztliche Bestätigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Zeitpunktes der Entbindung vorzulegen.

Zu § 56 StVG:

§58

(1) Sind spezielle Betreuungs-, Unterstützungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erforderlich, ist den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke in der Regel 1 Jahr vor der Entlassung eine Zwischen-

einschätzung über den Strafgefangenen mit Vorschlägen für seine Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu übermitteln.

(2) Die erforderlichen Informationen und Hinweise über jeden Strafgefangenen sind unabhängig von der Zwischeneinschätzung mindestens 3 Monate vor der Entlassung an die zuständigen staatlichen Organe zu übersenden.

(3) Im Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, sind persönliche Aussprachen mit Strafgefangenen und Vertretern von staatlichen Organen oder Betrieben, Expertengruppen, ehrenamtlichen Mitarbeitern oder Erziehungsberechtigten zu organisieren, wenn es im Interesse einer erfolgreichen Vorbereitung der Wiedereingliederung, insbesondere zur Fortsetzung der Berufsausbildung bei Jugendlichen, erforderlich ist.

Zu § 57 StVG:

§59

Am Tag der Entlassung sind den Strafgefangenen das von der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus verwahrte persönliche Eigentum, die Nachweise über erworbene Qualifikationen bzw. über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen sowie notwendige Unterlagen zur Sicherung von Ansprüchen auf Leistungen der Sozialversicherung auszuhändigen.

§60

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1975 zum Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG — (GBl. I Nr. 17 S. 313) außer Kraft.

Berlin, den 7. April 1977

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zum Strafvollzugsgesetz — StVG —**

vom 7. April 1977

Auf Grund des § 65 des Strafvollzugsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 109) wird in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Zahlung von laufendem monatlichem Unterhalt aus staatlichen Mitteln durch die Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser gemäß § 7 StVG an Unterhaltsberechtigte von Strafgefangenen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Höhe der Unterhaltsbeträge ist abhängig von der monatlichen Arbeitsleistung des unterhaltspflichtigen Strafgefangenen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen. Grundlage für die Höhe des Unterhalts ist der Betrag, der bei unterhaltspflichtigen Werkträgern, die die gleiche Arbeit wie der unterhaltspflichtige Strafgefangene verrichten, ¹¹

¹¹ DB vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 118)